

Besondere Bedingung Nr. 6910

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Ein- und Zweifamilienwohngebäuden und deren Nebengebäuden

1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen und Zubehör über und unter Erdniveau versichert.

1.1 Als Gebäude gelten:

1.1.1 alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die

- durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
- den Eintritt von Menschen gestatten,
- mit dem Boden fest verbunden sind,
- von einiger Beständigkeit sind und daher für eine langfristige Nutzungsdauer konzipiert sind.

1.1.2 Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden bzw. überwiegend bautechnisch ausgeführt sind (wie z.B. Flugdächer, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken und dgl.).

Nicht als Gebäude gelten:

Bauhütten sowie sonstige Hütten, die nicht den Bestimmungen gemäß den Punkten 1.1.1 oder 1.1.2 entsprechen, Container, Wohnwagen, Tragflughallen, Zelte jeder Art, Provisorien u. dgl.

1.2 Zum Gebäude gehören alle Baubestandteile und Zubehör über und unter Erdniveau, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden und/oder der Gebäudeeigentümer vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

Das sind z.B.:

- Elektro- und Gasinstallationen samt Messgeräten
- Blitzschutzanlagen
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- Heizungs-, Wasser-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde-, Sprinkler- und andere Löschanlagen, thermische Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen (inkl. Glas- und Kunststoffabdeckungen), Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel), Torsprech- und Gegensprechanlagen, Alarmanlagen, Antennenanlagen, Müllentsorgungsanlagen sowie Aufzüge, Rolltreppen und dgl. samt den zugehörigen Installationen und Leitungen
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten; nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel
- fest verlegte Fußboden-/Wandauflagen, Verfließungen; fest montierte Wand- u. Balkonverkleidungen
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern, und Fahnenstangen, auch außen angebrachte
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Markisen, Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen
- gemauerte Öfen zur Raumheizung
- Geschäftsportale

2. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regressanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber des versicherten Wohngebäudes, einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) oder einen Hausangestellten des Wohnungsinhabers des versicherten Wohngebäudes richtet.

Dieser Regressverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.

3. Aufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes, Aufnahme eines gewerblichen Betriebes

- Jede Aufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes oder eines gewerblichen Betriebes, weiters
- die Einstellung gewerblich genutzter bzw. betrieblich genutzter landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie
- die Einlagerung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs- und Futtermitteln und sonstigen leicht entzündlichen Betriebsmitteln und Materialien

stellt eine Gefahrerhöhung dar, die nach Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) anzeigepflichtig ist. Es gelten die, im Artikel 2 der ABS definierten Rechtsfolgen. Darüberhinaus hat der Versicherungsnehmer ab diesem Zeitpunkt die erhöhte Prämie zu entrichten.